Die Generalstaatsanwältin



Die Generalstaatsanwältin Postfach 10 13 60 28013 Bremen

Frau Maren Rixecker

Per E-Mail an:

rixeckma@hu-berlin.de

Auskunft erteilt
StA Maaß
Zimmer 109
T (04 21) 3 61 57683
F (04 21) 3 61 57684
E-Mail
office@gensta.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
08.06.2023
Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
110/1451/E/2023-10
Bremen, 16.06.2023

Opferschutzbelange bei der Staatsanwaltschaft Bremen / Institut der Opferstaatsanwältin bzw. des Opferstaatsanwalts

Hier: Ihre Anfrage vom 08.06.2023

Sehr geehrte Frau Rixecker,

bei der Staatsanwaltschaft Bremen als einzigen Staatsanwaltschaft des hiesigen Geschäftsbereiches sind strafprozessuale Belange des Opferschutzes grundsätzlich den für die jeweiligen Delikts- bzw. Phänomenbereiche zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten im Rahmen ihrer gewöhnlichen Aufgabenwahrnehmung zugewiesen.

Sofern Sie mit Ihrer Anfrage das Konzept der Opferstaatsanwältin / des Opferstaatsanwalts thematisieren, wie es etwa vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zur Wahrung der Rechte und Bedürfnisse Betroffener von terroristisch motivierten Anschlägen praktiziert wird (u. a. je Ermittlungsreferat eine Opferstaatsanwältin oder ein Opferstaatsanwalt, die als alleiniger Ansprechpartner für strafprozessuale Belange zur Verfügung stehen; Anwesenheit einer Opferstaatsanwältin / eines Opferstaatsanwalts am Ereignisort bei entsprechenden Lagen (Großschadensereignissen), die / der insbesondere mit vor Ort anfallenden koordinativen Aufgaben betraut ist), kann ich Ihnen mitteilen, dass eine entsprechende besondere interne Zuständigkeit für die

Belange von Opfern von Straftaten weder bei der Staatsanwaltschaft Bremen noch bei der Generalstaatsanwaltschaft Bremen besteht.

Auch wenn das Institut der Opferstaatsanwältin / des Opferstaatsanwalts nach hiesigem Dafürhalten grundsätzlich zu befürworten ist, scheint eine Einrichtung entsprechender Strukturen im hiesigen Geschäftsbereich nur von stark eingeschränkter Relevanz. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass im Falle von Großschadensereignissen (sofern nicht von vornhinein auszuschließen sein wird, dass es sich um einen terroristisch motivierten Anschlag handelt) entsprechende anfängliche Opferbelange bereits regelmäßig durch die beim Generalbundesanwalt bestehenden institutionellen und personellen Kapazitäten abgedeckt sein dürften, denn die dortigen Opferstaatsanwältinnen / Opferstaatsanwälte sollen bereits vor abschließender Klärung der Frage, ob es sich bei einem Großschadensereignis um einen terroristisch motivierten Anschlag handelt, und damit vor einer formellen Übernahme eines Ermittlungsverfahrens durch den Generalbundesanwalt sich zum Schadensort begeben und dort in ihrer Funktion beratend und koordinierend tätig werden (vgl. Bericht der Bundesregierung "Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Terroropfern" aus September 2018).

Eine Einrichtung von entsprechenden Strukturen bzw. die Schaffung von besonderen internen staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeiten für die (strafprozessualen) Belange der Opfer von Straftaten außerhalb von Großschadensereignissen, z. B. für bestimmte Delikte oder in speziellen Kriminalitätsbereichen (insoweit kämen grundsätzlich Taten gegen Leib und Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung, aber auch Eigentums- sowie Vermögensdelikte in Betracht), ist nach hiesiger Bewertung nur von zweifelhaftem Nutzen. Denn anders als in Fällen von Großschadensereignissen dürfte bei entsprechenden Taten der Kreis der Geschädigten regelmäßig überschaubar sein, sodass eine Aufspaltung der staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeiten dergestalt, dass die "klassischen" Aufgaben der Strafverfolgung und die Berücksichtigung von Opferschutzbelangen durch unterschiedliche Stellen wahrgenommen werden, befürchten ließe, dass Verfahrensabläufe verkompliziert und verlangsamt würden, was den Belangen von Opfern von Straftaten regelmäßig nicht gerecht werden würde.

Mithin verbliebe – entsprechend der Vorschläge in dem von Ihnen in Ihrer Anfrage erwähnten Abschlussbericht der Expertenkommission zur Verbesserung der Aufklärung komplexer Unglücksereignisse des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen aus März 2022 – die Bestellung von Opferstaatsanwältinnen / Opferstaatsanwälten lediglich für Fälle von Großschadensereignissen, bei welchen von vornhinein ersichtlich ist, dass ein terroristischer Zusammenhang nicht gegeben ist. Insoweit ist es jedoch bisher im hiesigen Geschäftsbereich – wie bereits ausgeführt – nicht zur Einrichtung besonderer Strukturen bzw. Zuständigkeiten gekommen.

Dies steht auch im Zusammenhang mit dem Umstand, dass bei der Senatorin für Justiz und Verfassung Bremen im Jahre 2020 die Stelle eines Landesopferschutzbeauftragten eingerichtet worden ist, der als Anlaufstelle für Opfer von körperlichen und psychischen Gewalttaten und ihnen nahestehende Personen fungiert. Dieser soll geschädigten Personen zur Seite stehen, Auskünfte über psychosoziale, finanzielle und sonstige Hilfen erteilen und die Betroffenen in das Hilfsnetzwerk der Opferberatungseinrichtungen vermitteln. Darüber hinaus berät der Landesopferschutzbeauftragte betroffene Personen und koordiniert erforderliche Hilfe und Beratung zwischen den beteiligten Stellen.

Im Auftrag

Maaß

Staatsanwalt